



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/22487 –**

**Frage Nummer 8  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)      Wie bewertet es die Staatsregierung vor dem Hintergrund der geltenden Vergabevorschriften, wenn Aufträge der öffentlichen Hand durch Kommunen ausgeschrieben werden und an der Formulierung der Ausschreibungstexte auch Mitarbeiter der Kommunen maßgeblich beteiligt sind, die später im Bieterwettbewerb (direkt oder indirekt über Gesellschaften) mitbieten und den Zuschlag erhalten, welche rechtlichen Grenzen sind einer solchen Verbindung von Ausschreibungserstellung und Zulassung zum Bieterwettbewerb gesetzt (bitte unter genauer Darstellung der rechtlichen Vorschriften, die ein solches Vorgehen begrenzen) und welche Kontrollmechanismen bestehen, um in derartigen Konstellationen für Transparenz und fairen Wettbewerb zu sorgen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auftragsvergabe ist grundlegend für die Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und für die Sicherung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns.

Die Verpflichtung, Interessenkonflikte im Vergaberecht zu vermeiden, ergibt sich bereits aus dem vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Für öffentliche Aufträge, deren Wert die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, enthalten die Vorschriften der §§ 6, 7 der Vergabeverordnung (VgV) auch für Kommunen explizite und verbindliche Regelungen. Demnach besteht ein Interessenkonflikt für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können, und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Dabei wird das Bestehen eines Interessenkonflikts beispielsweise dann vermutet, wenn die vorstehend genannten Personen Bewerber oder Bieter sind. Ein Interessenkonflikt, der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann, kann gem. § 124 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu jedem Zeitpunkt zum Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren führen. Darüber hinaus sind öffentliche Auftraggeber bereits bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gem.

§ 7 Abs. 1 VgV verpflichtet, einer Wettbewerbsverzerrung, die durch die Beteiligung eines Bieters (beispielsweise bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen) entstehen kann, durch angemessene Maßnahmen entgegenzuwirken. Hier käme beispielsweise die Unterrichtung der anderen am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen über alle einschlägigen Informationen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ausschreibungstexte relevant sind, in Frage. Können solche Maßnahmen eine Wettbewerbsverzerrung nicht ausschließen, kommt auch hier gem. § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB ein Ausschluss des Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren in Betracht.

Über das genannte Transparenzgebot im Vergabeverfahren sind die Grundsätze der genannten Bestimmungen auch auf Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte übertragbar. Weitere Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Vergabewesen und zur Sicherstellung eines jederzeit transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens ergeben sich aus der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR), die kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen ist.

Kontrollmechanismen bieten für Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte bei Verstößen gegen die Vergabebestimmungen die gesetzlich verankerten formellen Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und Gerichten. Unterhalb der Schwellenwerte unterliegen die Verfahren kommunaler Auftraggeber der staatlichen Rechtsaufsicht. Aber auch interne Organisationsmaßnahmen dienen der Kontrolle. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat ein Rundschreiben zum Thema „Interessenkonflikte im Vergaberecht“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie an die Kommunen weitergeleitet und empfohlen, entsprechend zu verfahren. Darin wird allen Ressorts der Staatsregierung empfohlen, die an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligten Personen für die vergaberechtlichen Regelungen zu Interessenkonflikten durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sensibilisieren. Dazu wurde zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Sinne des § 6 VgV ein Muster einer Eigenklärung zur Verfügung gestellt, die von beteiligten Personen vor Beginn eines Vergabeverfahrens eingeholt und der Vergabedokumentation beigelegt werden kann. Außerdem hat das StMI Verhaltenskodizes gegen Korruption sowohl für Mitarbeiter als auch für Führungskräfte erarbeitet.

Die genannten Schreiben und Unterlagen sind auch im Internetangebot des StMI Vergaben im kommunalen Bereich – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration <sup>1</sup> abrufbar.

---

<sup>1</sup> [bayern.de](http://bayern.de)